

# Alleenerhalt und Bestandsergänzung in Deutschland

Zum Umgang mit Normen und Richtlinien unter spezieller Berücksichtigung  
der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken / Dr. Ingo Lehmann



aaaa

04152  
80 20

040  
22 22 22

EU-FENCE





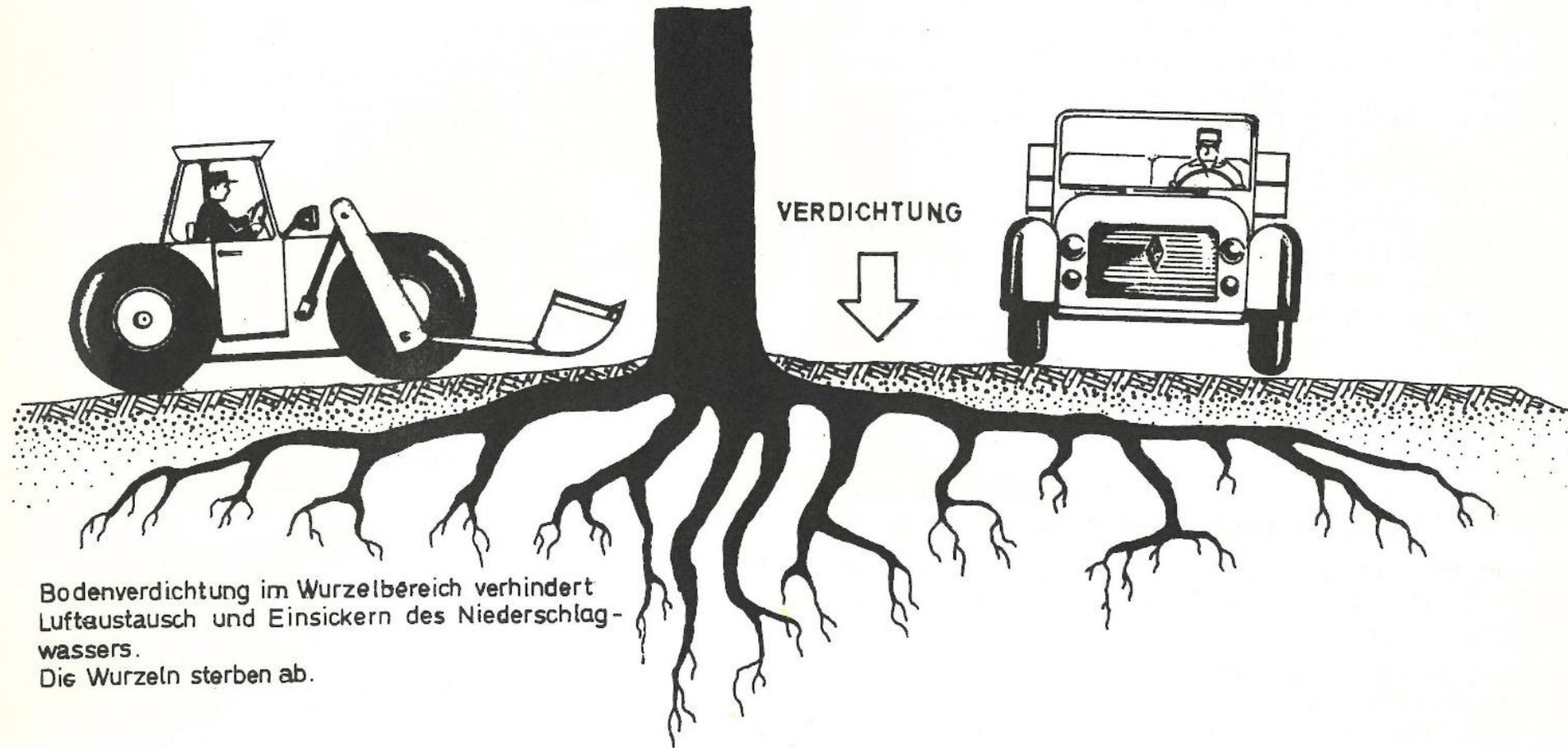
# Erste Normen und Regelwerke für Bäume

- **DIN 18920**, 1973: Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- **RSBB**, 1973: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

**Vor 50 Jahren erarbeitet!**

Bild 1

# Schäden durch Maschinen im Wurzelbereich



Bodenverdichtung im Wurzelbereich verhindert  
Luftaustausch und Einsickern des Niederschlag-  
wassers.  
Die Wurzeln sterben ab.

# Aktuelle Normen und Regelwerke zum Schutz von Bäumen auf Baustellen

- **DIN 18 920**, 2014: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

# Aktuelle Normen und Regelwerke zum Schutz von Bäumen auf Baustellen

- **RAS-LP 4**, 1999: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
  - In Vorbereitung: **R SBB**, 2022: Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen im Bereich von Baustellen
- 
- **H ArtB**, 2017: Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (FGSV) 56 S.

# DIN 18920 und RAS-LP 4

## **Schutz und Schadensbegrenzung**

- Um Schäden an Bäumen und Sträuchern zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind geeignete **Schutz- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen** vorzusehen.
- **Schutzmaßnahmen**, d.h. der Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung ist absoluter Vorrang einzuräumen.



# Schutz und Schadensbegrenzung

- Kann der Abstand zwischen Baum und Bauwerk vergrößert werden?
- Können Arbeits- und Bewegungsräume in der Krone geschaffen werden?
- Kann der Arbeitsraum im Wurzelbereich verkleinert werden?
- Können durch Änderungen im Geländeniveau die zunächst geplanten Abgrabungen oder Auffüllungen minimiert oder gar verhindert werden?



# Weitere Regelwerke

DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall)

- **Merkblatt DWA-M 162**, 2013: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

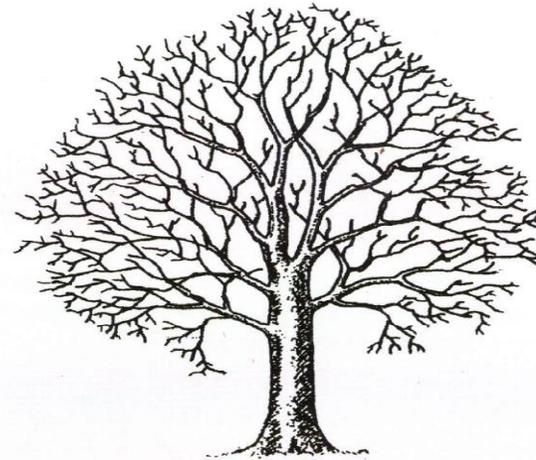
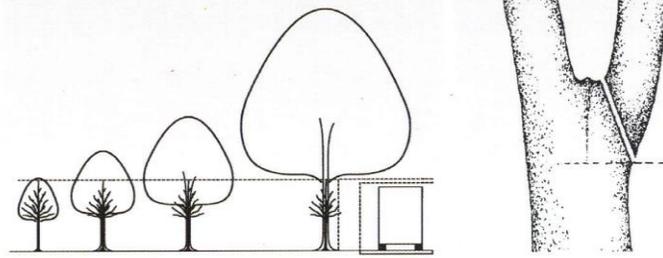
# Weitere Regelwerke

## FLL

- ZTV-Baumpflege, 2017 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)



Forschungsgesellschaft  
Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e.V.



## ZTV-Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertrags-  
bedingungen und Richtlinien für  
Baumpflege

Ausgabe 2017

### 3.11 Baumschutz auf Baustellen

Zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gelten DIN 18920 und RAS-LP 4.

Gemäß DIN 18920 und ergänzend gilt insbesondere:

- Der Baumschutz ist für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen auszuführen/vorzuhalten, regelmäßig zu überprüfen und instand zu halten.
- Der Kronenbereich ist von Baumaschinen und Arbeitsgeräten freizuhalten. Bei Instandhaltungs- und/oder Baumaßnahmen in Baumnähe sind Beschädigungen der Krone unzulässig.
- Zur Verhinderung von Schäden durch Baumaßnahmen oder infolge von Bauabläufen, ist der Baum einschließlich des gesamten Wurzelbereichs mit einem mindestens 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu umgeben. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Bautätigkeit zu errichten.
- Bei Arbeiten in Stammnähe ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung, bestehend aus einer mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung, zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutz baumschonend und rückstandslos zu entfernen.
- Arbeits- und Bewegungsräume (z.B. für Gerüste und Kräne) sind durch Hochbinden bzw. bei Seite binden gefährdeter Äste zu schaffen. Dabei dürfen die Äste nicht verletzt werden, die Bindestellen sind abzupolstern.
- An freigestellten, sonnenbrandempfindlichen Bäumen sind zur Verhinderung von Sonnenbrand Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.8 vorzunehmen.
- Gräben, Mulden und Baugruben im Wurzelbereich sind in Handarbeit und/oder Absaug-/Spültechnik herzustellen. Ort, Zeitpunkt der Aufgrabung sowie Verlauf und Zustand der Wurzeln sind zu dokumentieren.
- Wurzeln sind gemäß Abschnitt 3.7.2 glatt abzuschneiden. Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
- Bei Baugruben oder anderen Abgrabungen mit Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf muss das Vierfache des Stammumfanges in 1,00 m Höhe, bei Bäumen unter 20 cm Stammdurchmesser jedoch mindestens 2,50 m betragen.

Die Herstellung muss unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit und/oder Absaug-/ Spültechnik erfolgen

Der Wurzelvorhang hat die gesamte Länge des zu schützenden Wurzelbereichs zu umfassen. Die Tiefe muss den durchwurzelten Bereich umfassen, jedoch höchstens bis zur Sohle der Baugrube reichen. Die Breite des Wurzelvorhangs (Verfüllungsbereich) muss mindestens 25 cm betragen.

Der Wurzelvorhang darf nicht verdichtet und/oder versiegelt werden.

Bis zum Wiederverfüllen der Abgrabung ist der Wurzelvorhang feucht zu halten.

Wurzelvorhänge sind auch nach Beendigung der Baumaßnahme im Boden zu belassen.

### 3.12 Verbesserung des Wurzelbereichs

Für bautechnische Belüftungsmaßnahmen, den Einbau von Substraten sowie das Einbringen von Bodenhilfsstoffen gilt FLL-„Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2“.

# ZTV-Baumpflege

## **Baumschutz auf Baustellen**

- Kap. 0.2.11      (Checkliste)
  - Kap. 3.11        (Ausführung)
-

# Weitere Regelwerke

## FLL

- ZTV-Baumpflege, 2017 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- In Vorbereitung: „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung“



# Jahrbuch der Baumpflege

Yearbook of Arboriculture

## 2021

Jubiläumsausgabe zum Thema

## Baumschutz auf Baustellen

Grundlagen und praktische Umsetzung

Herausgeber:  
Dirk Dujesiefken

# Regelwerke für Straßenbäume außerorts

BMVI / FGSV

- **MA-StB 92**, 1992: Merkblatt Allees
- **ESAB**, 2006: Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume

# Regelwerke für Straßenbäume außerorts

BMVI / FGSV

- Das Wort „**Schutz**“ wird unterschiedlich verwendet



# Regelwerke für Straßenbäume außerorts

- **MA-StB 92**, 1992: Merkblatt Alleen
  - **ESAB**, 2006: Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume
  - In Vorbereitung: **M BaS**: Merkblatt an Straßen (FGSV und FLL)
- 
- **RPS**, 2009: Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

# Weitere Regelwerke

## FGSV

- **RPS**, 2009: Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

Fahrzeugrückhaltesysteme, umgangssprachlich: „Leitplanken“

„Bei welchem Hindernis sind welche Schutzmaßnahmen erforderlich?“

Was sind Hindernisse?

FGSV:  
**Bäume**  
sind

nicht verformbare, punktuelle Einzelhindernisse am Straßenrand

---

# Reaktionen auf die RPS

- Gründung der Parlamentsgruppe „Kulturgut Alleen“
- Initiative von Josef Göppel (CSU)
- Fraktionsübergreifend
- Ziel: bundesweite Richtlinien auch im Sinne des Erhalts von Alleen
- Ziel: auch zukünftig Möglichkeit zur Neuanpflanzung von Alleen



